

Kommissionenreglement

vom ~~06.12.2016~~11.06.2024 (Stand am ~~01.01.2018~~01.01.2026)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 11.06.2024. Inkrafttreten am 01.01.2026

Hinweis

Das kommunale Behördenrecht besteht aus folgenden Erlassen:

- Gemeindeordnung
- Reglement über Abstimmungen und Wahlen
- Behördenreglement
- Kommissionenreglement
- Verwaltungsverordnung

Weitere Dokumente:

- Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm
- Richtlinien über die Ausrichtung von Funktionsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen
- Information angehende Behördenmitglieder

Zuständige Abteilung

Abteilung Präsidiales und Sicherheit, Neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen
praesidiales@muensingen.ch, 031 724 51 11

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	<u>443</u>
Gegenstand.....	<u>443</u>
Wahlorgan	<u>443</u>
Amtsdauer	<u>443</u>
Konstituierung, Organisation.....	<u>443</u>
2. Zuständigkeiten	<u>443</u>
Grundsatz	<u>443</u>
Verfügung über Mittel.....	<u>443</u>
Öffentliche Beschaffungen	<u>553</u>
3. Politische Kommissionen und Fachkommissionen	<u>554</u>
Grundsatz	<u>554</u>
Politische Kommissionen.....	<u>554</u>
Fachkommissionen	<u>554</u>
4. Schlussbestimmungen	<u>554</u>
Ausführungsbestimmungen	<u>554</u>
Anrechnung bisheriger Amtszeit.....	<u>554</u>
Aufhebung bisherigen Rechts.....	<u>664</u>
Inkrafttreten	<u>665</u>
Fakultatives Referendum.....	<u>665</u>
Anhang I: Politische Kommissionen	<u>776</u>
Anhang II: Fachkommissionen	<u>131311</u>

Das Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. ~~55-56~~ Bst. a der Gemeindeordnung¹ das folgende Kommissionenreglement:

Gegenstand	1. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die ständigen Kommissionen der Gemeinde Münsingen (Gemeinde). ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung und anderer Reglemente über besondere Kommissionen sowie die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
Wahlorgan	Art. 2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen, soweit diese nicht von Amtes wegen Einsitz nehmen oder durch andere Gemeinden ernannt werden.
Amtsdauer	Art. 3 Die Amtsdauer der durch den Gemeinderat gewählten Kommissionsmitglieder und die Amtszeitbeschränkung für diese Mitglieder richten sich nach der Gemeindeordnung.
Konstituierung, Organisation	Art. 4 ¹ Die Kommissionen konstituieren und organisieren sich im Rahmen dieses Reglements und der Anhänge I und II selbst. ² Sie können namentlich a) sachverständige Personen beiziehen und zur einmaligen oder ständigen Teilnahme an ihren Sitzungen einladen, b) für die Koordination und Vernetzung mit Institutionen oder Anspruchsgruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kontaktgremien einsetzen, c) durch Verordnung ständige solche Kontaktgremien ohne Entscheidbefugnis einsetzen und weitere Einzelheiten regeln. ³ Soweit dieses Reglement, die Anhänge I und II oder Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats (Art. 11) keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für die Organisation der Kommissionen und das Verfahren sinngemäss die Vorschriften für den Gemeinderat.
Grundsatz	2. Zuständigkeiten Art. 5 ¹ Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nach den Anhängen I und II. ² Der Gemeinderat regelt Einzelheiten im <u>Organisationshandbuch mit</u> Funktionsdiagramm (Art. 65-66 Abs. 3 der Gemeindeordnung). ³ Soweit sich aus den Anhängen nicht anderes ergibt, erlassen die Kommissionen keine Verfügungen nach Art. 49 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ² .
Verfügung über Mittel	Art. 6 ¹ Die Kommissionen verfügen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über die mit dem Budget bewilligten Mittel.

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom ~~04.03.2001~~25.09.2016

² Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21

² Sie verfügen über bewilligte Verpflichtungskredite, soweit der entsprechende Ausgabenbeschluss sie dazu ermächtigt.

Öffentliche
Beschaffungen

Art. 7

Die Kommissionen beantragen dem Gemeinderat die Eignungs- und Zuschlagskriterien für öffentliche Beschaffungen im offenen und selektiven Verfahren ~~sowie im Einladungsverfahren~~.

Grundsatz

3. Politische Kommissionen und Fachkommissionen

Art. 8

Die ständigen Kommissionen der Gemeinde sind

- a) politische Kommissionen oder
- b) Fachkommissionen.

Politische
Kommissionen

Art. 9

- ¹ Die politischen Kommissionen setzen sich aufgrund der parteipolitischen Kräfteverhältnisse zusammen.
- ² Massgebend ist in der Regel das Ergebnis (Wähleranteile) der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen.
- ³ Der Gemeinderat gibt den Parteien oder politischen Gruppierungen vor der Wahl der Mitglieder Gelegenheit, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.
- ⁴ Die einzelnen politischen Kommissionen sowie deren Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten richten sich nach Anhang I.

Fachkommissionen

Art. 10

- ¹ Die Fachkommissionen setzen sich aus Personen zusammen, die über Fachwissen oder Erfahrungen im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Kommission verfügen.
- ² Soweit die Kommissionszusammensetzung keinen besonderen Vorgaben gemäss Anhang II unterliegt, macht ~~Der~~ Gemeinderat ~~macht~~ anstehende Wahlen im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt und lädt dazu ein, Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- ³ Die einzelnen Fachkommissionen sowie deren Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten richten sich nach Anhang II.

Ausführungsbestimmungen

4. Schlussbestimmungen

Art. 11

- ¹ Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Zuordnung der Kommissionen zu den Ressorts und zu den Verwaltungsabteilungen.
- ² Er kann zur Bearbeitung von Geschäften in seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Er regelt darin die Zuständigkeiten, die Organisation, die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung.

Anrechnung bisheriger
Amtszeit

Art. 12

Für die Amtszeitbeschränkung (Art. 14 und 75 Gemeindeordnung) werden den Kommissionen nach den Anhängen I und II die in bisherigen Kommissionen geleisteten Amtszeiten wie folgt angerechnet:

Kommission

Kommission Gesellschaft

Bisherige Kommission (anrechenbar)

Kommission Soziales und Gesellschaft

Kommission für In- und Auslandhilfe

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13

~~Das Kommissionsreglement vom 15.06.2009/06.12.2016 ist aufgehoben.~~

Inkrafttreten

Art. 14
Art. 13

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft.

² Es ersetzt das Kommissionsreglement vom 06.12.2016.

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 11.06.2024 genehmigt.

Cornelia Tschanz
Präsidentin

Barbara Werthmüller
Sekretärin

Fakultatives
Referendum

Der Beschluss des Gemeindeparlaments vom 11.06.2024 ist im Anzeiger Konolfingen vom 20.06.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 20.07.2024, zum Beschluss des Gemeindeparlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 23.07.2024

Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales und Sicherheit

Anhang I: Politische Kommissionen

Bildungskommission

Mitgliederzahl	8
Zusammensetzung	Die zuständige ressortvorstehende Person gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt weitere sechs Mitglieder. Die Gemeinde Rubigen ernennt ein Mitglied nach ihren gemeindeeigenen Bestimmungen.
Präsidium	Zuständige ressortvorstehende Person von Amtes wegen.
Zuständigkeiten	<p>¹ Die Kommission behandelt Geschäfte in den Bereichen Bildung und Jugend.</p> <p>² Sie nimmt die Zuständigkeiten einer Schulkommission gemäss der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahr, soweit diese nicht durch Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>³ Sie ist Aufsichtsbehörde der Volksschule mit Einschluss der Integration und besonderer Massnahmen sowie der schulergänzenden Betreuungsangebote.</p> <p>⁴ Die Kommission</p> <ul style="list-style-type: none">a) setzt Schwerpunkte für die Schul- und Organisationsentwicklung,b) genehmigt das Leitbild der Volksschule,c) genehmigt die Jahresplanung (Ausnahmen von Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage, Unterrichtschluss vor Ferien),d) genehmigt den Ferienplan für die folgenden zwei Schuljahre,e) übt das Controlling über die Zielvorgaben der Schule aus,f) organisiert und überwacht den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst und stellt die dafür verantwortlichen Personen an,g) übt das Controlling über die Leistungsvereinbarung der Schulsozialarbeit aus, informiert den Gemeinderat über das Ergebnis und unterbreitet strategische Entwicklungsschritte,h) übt das Controlling über die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal aus, informiert den Gemeinderat über das Ergebnis und unterbreitet strategische Entwicklungsschritte. <p>⁵ Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in Geschäften betreffend die Bildung oder die Jugend, für die der Gemeinderat, das Parlament oder die Stimmberechtigten zuständig sind, insbesondere betreffend</p> <ul style="list-style-type: none">a) strategisch-politische Schulfragen,b) die Eröffnung oder Schliessung von Schulstandorten,c) die Eröffnung oder Schliessung von Klassen,d) die Einführung oder Aufhebung schulergänzender Angebote (Tageschule, Aufgabenhilfe, Schulsozialarbeit, Elternmitwirkung, Ferienbetreuung).

Infrastrukturkommission

Mitgliederzahl	7
Zusammensetzung	Die zuständige ressortvorstehende Person gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder.
Präsidium	Zuständige ressortvorstehende Person von Amtes wegen.
Zuständigkeiten	<p>¹ Die Kommission behandelt wichtige Geschäfte betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strassenbau b) Privater Verkehr c) Abwasserentsorgung (exkl. ARA) d) Wasser, Elektrizität, Gas und Wärme sofern nicht die IWM über das Reglement zuständig ist <p>² Die Kommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a) legt die Planungsvorgaben für Tiefbauprojekte mit Ausnahme der Wasserbauprojekte fest, b) genehmigt den Beitragsplan für Grundeigentümerbeiträge, c) legt Entschädigungsansätze für den freiwilligen Erwerb oder Verkauf von Strassenareal fest und genehmigt entsprechende Verträge, wenn die Fläche nicht mehr als 200 m² beträgt, d) beschliesst Vorgaben für den Winterdienst der Strassen, e) plant die Umsetzung der Massnahmen gemäss Richtplan Verkehr#Mo- bilität, f) verfügt Verkehrsmassnahmen nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr gestützt auf die Zuständigkeit gemäss Organisati- onshandbuch mit Funktionendiagramm, g) nimmt Stellung zu Fragen der Verkehrssicherheit. <p>³ Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten.</p>

Kommission Soziales und Gesellschaft

Mitgliederzahl	7
Zusammensetzung	<p>Die zuständige ressortvorstehende Person gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder. <u>Die reformierte Kirchgemeinde Münsingen und die römisch-katholische Kirchgemeinde Münsingen delegieren zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern je eine Person als Beisitz ohne Stimmrecht.</u></p>
Präsidium	Zuständige ressortvorstehende Person von Amtes wegen.
Zuständigkeiten	<p>¹ Die Kommission behandelt Geschäfte im Bereich der <u>freiwilligen individuellen und institutionellen Sozialhilfesozialen Angebote der Gemeinde Münsingen.</u></p> <p>² Die Kommission erteilt und überwacht die kleinen Heimbewilligungen <u>gemäss Art. 38 SLV</u></p> <p>³ Sie überwacht die bestehenden Leistungsvereinbarungen aus den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Alter,</u> • <u>Integration</u> • <u>Prävention</u> • <u>In- und Auslandhilfe, namentlich betreffend Jugend und Familie, Alter, Gesundheit und Suchtprävention, soziale und berufliche Integration und Asylwesen sowie im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.</u> <p>⁴ <u>Sie ist Sozialbehörde nach Art. 17 des kantonalen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe.</u></p> <p>⁵ <u>Sie nimmt alle damit verbundenen Aufgaben wahr, insbesondere</u></p> <p>⁶ <u>die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen der individuellen und institutionellen Sozialhilfe,</u></p> <p>⁷ <u>die Aufsicht über die für soziale Aufgaben zuständige Abteilung anhand von Reportingdaten, Controllinginstrumenten und Dossierrevisionen,</u></p> <p>⁸ <u>die Aufsicht über Leistungserbringer im Sinne von Art. 5 der kantonalen Verordnung über Angebote zur sozialen Integration (ASIV),</u></p> <p>⁹ <u>die Erhebung des Bedarfs an Leistungsangeboten in der Gemeinde und Erarbeitung der Planungsgrundlagen zu Handen des Gemeinderats oder der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion,</u></p> <p>¹⁰ <u>die Ressourcenplanung, Überwachung und Antragstellung für Angebote der institutionellen Sozialhilfe.</u></p> <p>¹¹ <u>Sie sorgt für die Koordination und Vernetzung mit Institutionen und Anspruchsgruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich.</u></p> <p>⁴ <u>Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten.</u> <u>Die Kommission:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>prüft Projekte und Angebote mit Angaben zur Zielsetzung, zum Vorgehen, zu den Kosten und Zahlungsterminen und beschliesst über Unterstützungskredite im Rahmen der Spezialfinanzierungen Soziales und In- und Auslandhilfe,</u> • <u>informiert die Bevölkerung und die Kirchgemeinden,</u> • <u>pfl egt Kontakte zu Organisationen mit vergleichbarem Zweck.</u>

⁵ Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten, insbesondere betreffend

- die Festlegung der geografischen und thematischen Schwerpunkte im Bereich der In- und Auslandhilfe,
- den Abschluss von Verträgen mit Partnerorganisationen in der Schweiz,
- die Mitgliedschaft in Netzwerkorganisationen oder Interessengemeinschaften.

Planungskommission

Mitgliederzahl	7
Zusammensetzung	Die zuständige ressortvorstehende Person gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder.
Präsidium	Zuständige ressortvorstehende Person von Amtes wegen.
Zuständigkeiten	<p>¹ Die Kommission behandelt wichtige Geschäfte betreffend</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Raumplanung b) Gestaltung des öffentlichen Raums c) Vorgaben zum Planungsmehrwertausgleich d) Infrastrukturverträge e) Baupolizei f) Öffentlicher Verkehr g) Geoinformation <p>Die Aufgaben dazu werden in Abs. 2 festgelegt.</p> <p>² Die Kommission</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nimmt gegenüber Dritten Stellung zu Voranfragen betreffend Änderung der baurechtlichen Grundordnung oder von Richtplänen, b) legt Planungsvorgaben für qualitätssichernde Verfahren und Überbauungsordnungen fest, c) beschliesst das Auflageverfahren für geringfügige Änderungen von Überbauungsordnungen, d) wertet Ergebnisse von Mitwirkungsverfahren aus und nimmt zuhanden des Gemeinderats Stellung, e) bestimmt die externen Fachberatungen der Bauabteilung und erlässt für diese ein Pflichtenheft, f) genehmigt im Rahmen bestehender Vorgaben Planungs-, Erschliessungs- und Infrastrukturverträge, wenn diese keine Kostenfolgen für die Gemeinde haben, g) erlässt Verfügungen über den Ausgleich von Planungsmehrwerten von bis zu einer Million Franken, h)g) nimmt im Baubewilligungsverfahren Stellung zuhanden der Bewilligungsbehörde, wenn <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 25 Einsprechende betroffen sind, • Ausnahmen betreffend minimale oder maximale Ausnützung oder Gebäudehöhe beantragt werden, • der Abbruch von Baudenkmalern beantragt wird, • Übergangsnutzungen gemäss Art. 14 GBR beantragt werden, • die Gemeinde Beschwerde führen will. <p>³ Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten.</p>

Umwelt- und Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl	7
Zusammensetzung	Die zuständige ressortvorstehende Person gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder.
Präsidium	Zuständige ressortvorstehende Person von Amtes wegen.
Zuständigkeiten	<p>¹ Die Kommission behandelt wichtige Geschäfte betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umwelt, insbesondere im Bereich Natur-, und Landschaftsschutz b) Abfallentsorgung c) Kommunale Energiebelange, insbesondere Energiestadt d) Wasserbau e) Landwirtschaft f) Forstwesen g) Gemeindeeigene Liegenschaften mit Ausnahme der ARA und der Strassen <p>² Die Kommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a) plant die Umsetzung der Massnahmen gemäss Richtplan Landschaft und Teilrichtplan ökologische Vernetzung, b) erteilt Bewilligungen für die in grösserem Umfang beantragte Entfernung von geschützten Hecken, Gehölzen und Bäumen, c) legt die Strategie und Förderung des ökologischen Ausgleichs fest, d) plant die Umsetzung der Massnahmen gemäss Richtplan Energie und des Programms Energiestadt, e) legt die Planungsvorgaben für Wasserbauprojekte fest, f) erstellt und überwacht die Umsetzung der gemeindeeigenen Liegenschaftsstrategie, g) legt die Grundsätze für Baurechts-, Miet- und Pachtzinse für gemeindeeigene Liegenschaften fest, h) bestimmt beantragt, welche Infrastrukturstandards (Bau, Material, Technik etc.) angewendet werden und überwacht deren Anwendung, i) nimmt Stellung zu Investitionsprojekten ab CHF 50'000.00. <p>³ Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten.</p>

Anhang II: Fachkommissionen

Betriebskommission ARA

Mitgliederzahl	Gemäss Vertrag ARA-Region Münsingen
Zusammensetzung	Der Gemeinderat wählt drei zwei Mitglieder. Die angeschlossenen Gemeinden ernennen je ein Mitglied nach ihren gemeindeeigenen Bestimmungen.
Präsidium	Die Kommission wählt ihr Präsidium selbst.
Zuständigkeiten	<p>¹ Die Kommission behandelt wichtige Geschäfte betreffend die Anlagen der ARA Münsingen.</p> <p>² Die Kommission</p> <ul style="list-style-type: none">a) begleitet und überwacht die Planung, den Bau, den Ausbau und den Betriebe der Anlagen.b) plant die Massnahmen für die Werterhaltung und den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen.c) bereitet die Geschäfte für die Vertragsgemeinden vor. <p>³ Sie entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verwendung der mit dem Budget der Gemeinde Münsingen oder durch eine angeschlossene Gemeinde bewilligten Mittel,b) gebundene Ausgaben,c) Nachkredite zum Budgetkrediten bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens CHF 50'000.00 pro Jahr. <p>⁴ Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten.</p>

Kommission In- und Auslandhilfe

Mitgliederzahl	7
Zusammensetzung	Die zuständige ressortvorstehende Person gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die reformierte Kirchgemeinde Münsingen und die römisch-katholische Kirchgemeinde Münsingen ernennen je ein Mitglied. Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder.
Präsidium	Zuständige ressortvorstehende Person von Amtes wegen.
Zuständigkeiten	¹ —Die Kommission behandelt Fragen der In- und Auslandhilfe. ² —Die Kommission a) prüft Projekte mit Angaben zur Zielsetzung, zum Vorgehen, zu den Kosten und Zahlungsterminen und beschliesst über Unterstützungskredite, b) nimmt zwecks Erfolgskontrolle und als Grundlage für weitere Projekte Evaluationen vor, c) informiert die Bevölkerung der Gemeinde und die Kirchgemeinden, d) pflegt Kontakte zu Organisationen mit vergleichbarem Zweck. ³ —Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten, insbesondere betreffend a) die Festlegung der geografischen und thematischen Schwerpunkte im Bereich der In- und Auslandhilfe, b) den Abschluss von Verträgen mit Partnerorganisationen in der Schweiz, c) die Mitgliedschaft in Netzwerkorganisationen oder Interessengemeinschaften.

Regionale Sozialkommission Aaretal

<u>Mitgliederzahl</u>	Die Gemeinde Münsingen ist mit zwei Mitgliedern vertreten. Jede Anschlussgemeinde delegiert eine Vertretung.
<u>Zusammensetzung</u>	Die zuständige ressortvorstehende Person gehört der Kommission von Amtes wegen an. Zusätzlich delegiert die Kommission Gesellschaft ein Mitglied in die Kommission. Die angeschlossenen Gemeinden ernennen je ein Mitglied nach ihren gemeindeeigenen Bestimmungen.
<u>Präsidium</u>	Zuständige ressortvorstehende Person von Amtes wegen.
<u>Zuständigkeiten</u>	<p>¹ Die Kommission ist Sozialbehörde gemäss Art. 16 SHG für alle involvierten Gemeinden.</p> <p>² Die Kommission befasst sich ausschliesslich mit der strategischen Ausrichtung des Dienstes und mit der Überwachung des ordnungs- und gesetzmässigen Vollzugs der übertragenen Arbeiten und Aufgaben.</p> <p>³ Die nachfolgend umschriebenen Aufgaben der Kommission richten sich nach Art. 17 des SHG: Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie im Besonderen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft, • regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt, • Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dafür zuständig ist, • vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selbst zuständig ist. <p>⁴ Die Kommission unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet, • konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Sozialdienst oder dessen Zuständigkeitsbereich nimmt. <p>⁵ Die Kommission nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in den Gemeinden erhebt und den Anschlussgemeinden sowie der Kantonalen Behörde über ihre Arbeit sowie diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet.</p> <p>⁶ Die Kommission orientiert die Anschlussgemeinden regelmässig über alle wesentlichen Veränderungen und Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>⁷ Die Kommission ist berechtigt dem Gemeinderat Antrag zu stellen für die Anpassung des Leistungsvertrages, soweit sich der Anpassungsbedarf aus der Erfüllung der wahrgenommenen Aufgaben ergibt</p>

Kommission Kultur, Freizeit und Sport

Mitgliederzahl	7 - 9
Zusammensetzung	Die zuständige ressortvorstehende Person gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder.
Präsidium	Zuständige ressortvorstehende Person von Amtes wegen.
Zuständigkeiten	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Kommission behandelt Geschäfte in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport. ² Sie koordiniert entsprechende Aktivitäten und legt die Strategie fest mit dem Ziel, ein attraktives und lebendiges Dorfleben zu unterstützen. ³ Die Kommission <ol style="list-style-type: none"> a) pflegt aktiv den Kontakt zu Vereinen, zu weiteren interessierten Organisationen, Institutionen und Kulturschaffenden sowie zur Regionalkonferenz und kantonalen Stellen, b) erlässt Richtlinien zur Vergabe von Beiträgen und Preisen und beschliesst Kriterien für die Publikation von Veranstaltungen, c) erlässt Richtlinien für alle Münsinger Märkte, d) übt das Controlling über die Leistungsvereinbarungen aus, informiert den Gemeinderat über das Ergebnis und unterbreitet strategische Entwicklungsschritte, e) koordiniert ihre Tätigkeit und ihre mittel- und langfristige Planung mit Blick auf eine abgestimmte Strategie der Gemeinde mit der Tätigkeit des zuständigen Ressorts sowie der Museums- und der Wirtschaftskommission. ⁴ Die Kommission beschliesst <ol style="list-style-type: none"> a) im Rahmen bewilligter Mittel Beiträge an Vereine, Kulturschaffende oder Kulturprojekte, b) einen Leitfaden für Vermittlungsangebote im Bereich Kultur, c) über Auszeichnungen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Soziales. ⁵ Sie stellt dem Gemeinderat Antrag betreffend Kulturkonzepte und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen sowie in weiteren Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten.

Museumskommission

Mitgliederzahl	7 - 9
Zusammensetzung	Die zuständige ressortvorstehende Person gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder.
Präsidium	Die Kommission wählt ihr Präsidium selbst.
Zuständigkeiten	<p>¹ Die Kommission behandelt Geschäfte, welche das Museum im Schloss, die Alte Oele, die Römischen Mosaiken und allfällige weitere archäologische Funde betreffen.</p> <p>² Sie sorgt für eine mehrjährige Planung von Sonderausstellungen und erstellt Rahmenprogramme.</p> <p>³ Die Kommission</p> <ul style="list-style-type: none">a) entscheidet über den Erwerb von Kunstobjekten und Objekten für die Museen,b) beschliesst im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats über Konzeptionen und deren zeitliche Umsetzung, insbesondere betreffend die Archivierung und die Lagerung sowie den Bestand und die Bewirtschaftung von Sammlungen,c) koordiniert ihre Tätigkeit und ihre mittel- und langfristige Planung mit Blick auf eine abgestimmte Strategie der Gemeinde mit der Tätigkeit des zuständigen Ressorts sowie der Kommission Kultur, Freizeit und Sport und der Wirtschaftskommission. <p>⁴ Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten.</p>

Wirtschaftskommission

Mitgliederzahl	5 - 7
Zusammensetzung	Die zuständige ressortvorstehende Person gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder.
Präsidium	Zuständige ressortvorstehende Person von Amtes wegen.
Zuständigkeiten	<p>¹ Die Kommission behandelt Geschäfte im Bereich der Münsinger Wirtschaft.</p> <p>² Sie koordiniert entsprechende Aktivitäten und legt die Strategie fest mit dem Ziel, ein attraktives Münsinger Wirtschaftsleben zu erhalten und zu fördern.</p> <p>³¹ Die Kommission</p> <p>a) pflegt aktiv den Kontakt zur Wirtschaft und zu Betrieben, zu den zuständigen kantonalen Stellen und zu weiteren interessierten Institutionen,</p> <p>b) führt Betriebsbesuche durch,</p> <p>c) organisiert und realisiert jährlich das Münsinger Wirtschaftsforum,</p> <p>d) <u>arbeitet mit dem Gewerbeverein Aaretal zusammen und pflegt einen aktiven Austausch</u></p> <p>e) <u>koordiniert Aktivitäten aus dem Bereich der Münsinger-Wirtschaft</u></p> <p>e) —</p> <p>d) koordiniert ihre Tätigkeit und ihre mittel- und langfristige Planung mit Blick auf eine abgestimmte Strategie der Gemeinde mit der Tätigkeit des zuständigen Ressorts sowie der Kommission Kultur, Freizeit und Sport und der Museumskommission.</p> <p>⁴² Sie unterbreitet dem Gemeinderat Anliegen aus dem Bereich der Wirtschaft und stellt Antrag in weiteren Geschäften mit Bedeutung für die Wirtschaft im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten.</p>